



Friedhofsordnung

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBL. 58/1969 i.d.g.F wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Mellau vom 20.12.21 verordnet:

§ 1

Allgemeines

1. Der Friedhof der Gemeinde Mellau ist lt. Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.4./1.5.1971 auf der Gp 865/1 in EZL. 24 KG Mellau errichtet worden.
2. Rechtsträgerin der im Absatz 1 genannten Bestattungsanlage ist die Gemeinde Mellau.

§ 2

Zweckbestimmung

1. Der Friedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, die im Gebiet der Rechtsträgerin ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder in deren Gemeindegebiet aufgefunden wurden.
2. Der Gemeindevorstand kann, in berücksichtigungswürdigen Fällen und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes, auch die Bestattung anderer als im Abs. 1 angeführter Verstorbener bewilligen.
3. An Grabstätten können nur Benützungsrechte nach den Bestimmungen dieser Verordnung, jedoch kein Privateigentum erworben werden.

§ 3

Friedhofseinrichtungen, Friedhofsdienst

1. Die Gemeinde Mellau stellt die Leichenhalle gegen Gebühr zur Verfügung.
2. Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung der Leichen und Urnen sowie der Abhaltung der Begräbnisfeierlichkeiten. Leichenöffnungen haben im Sezierraum zu erfolgen.
3. Jede Leiche, die im Gemeindefriedhof beerdigt werden soll, ist nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Gemeinde Mellau in die Leichenhalle oder die Pfarrkirche zu bringen. Die Namen der Leichen sind jeweils unter Angabe des Zeitpunktes der Bestattung oder Beisetzung an einer für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekannt zu geben.

4. Die Aufbahrung kann in besonderen Fällen und nach Absprache mit der Pfarre Mellau und dem Bestatter auch in der Pfarrkirche erfolgen.
5. Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
2. Als Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - Familiengräber (§ 31 Abs 3 lit b Bestattungsgesetz)
 - Urnengräber (§ 31 Abs 3 lit b Bestattungsgesetz)
 - Urnenwand-Gräber (§ 31 Abs 3 lit b Bestattungsgesetz)
 - Urnensammelgrab (§ 31 Abs. 3 lit b Bestattungsgesetz)
3. Die Grabstätten werden im Bedarfsfalle von der Friedhofverwaltung zugeteilt. Alle Grabstätten können auf bestimmte Zeit wieder erworben werden.

§ 5 Beschaffenheit der Grabstätten

1. Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

Bezeichnung – Grabart	Tiefe*	Länge	Breite
Familiengräber			
a) Kindergräber bis zum vollend.10. Lebensjahr (Feld VI)	80	150	130
b) Doppelgräber nebeneinander (Feld II, III, IV)	80	250	171-185
c) Doppelgräber übereinander (Feld V)	150/80	250	130
d) Dreiergräber nebeneinander (Feld III)	80	250	240
e) Vierergräber neben-/übereinander 2x2 (Feld V)	150/80	250	180
f) Sechsergräber neben-/übereinander 3x2 (Feld V)	150/80	250	240
g) Urnengräber (Feld VII und I)	40	90	60
h) Urnenwand-Gräber	50**	50	50*

** = Sarg(urnen)abdeckung bis Feldniveau ohne Hügel, **=Tiefe der Urnennische*

2. Särge sind mit mindestens 80 cm und Urnen mit 40 cm Erddreich, gemessen bis Friedhofniveau bleibend abzudecken.
3. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen. Die Einfassung hat mit dem umliegenden Gelände niveaugleich abzuschließen.
4. Die Grabhügel sind möglichst innert Jahresfrist, längstens aber 2 Jahre nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

5. In Familiengräbern gem. § 5 Abs. 1 lit. b – f besteht die Möglichkeit zur Beisetzung mehrerer Leichen innerhalb der Ruhefrist. Die maximale Anzahl an Erdbestattungen (Särge) ist von der Grabart abhängig. Darüber hinaus sind Feuerbestattungen (Urnen) in den Gräbern nach Abs. 1 lit. a - h nach Maßgabe des vorhandenen Platzes möglich.
6. Im Urnensammelgrab werden Urnen beigesetzt, für welche kein gesondertes Urnengrab verwendet wird, sowie für Urnen aus der Urnenwand, bei denen die verordnete Mindestruhezeit abgelaufen ist und das Benützungsrecht nicht verlängert wurde.

§ 6 Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von 2 Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung ein Grabmal zu errichten und instand zu halten. Bis zu dessen Errichtung dürfen ausschließlich einfache Holzkreuze aufgestellt werden.
2. Die Größe der Einfassungen gem. § 5 richtet sich nach der betreffenden Grabgröße. Einfassungen haben einheitlich folgende Ausmaße (Länge x Breite, jeweils Außenkante gemessen!) aufzuweisen:

• Doppelgräber (Feld V, übereinander)	100x70
• Kindergräber (Feld VI)	100x70
• Doppelgräber (Feld II, III, IV) und Vierergräber (Feld V)	100x100
• Dreiergräber (Feld III) und Sechsergräber (Feld V)	100x120
• Urnengräber (Feld VII und I)	100x70

3. Die größtmögliche Denkmalthöhe (ausgenommen Denkmäler, die im Jahre 1975 vom alten Friedhof übernommen wurden und seither aufgestellt sind) beträgt für:

• Grabsteine, inkl. Sockel, ab Oberkante Grabfeldtraverse	130 cm
• Grabkreuze, inkl. Sockel ab Oberkante Grabfeldtraverse	190 cm

Bei den Grabmälern auf dem Urnenfeld betragen die größtmöglichen Denkmalthöhen für

• Grabsteine	110 cm
• Grabkreuze ohne Sockel (max. Sockelhöhe 20 cm)	130 cm

Als Werkstoffe kommen in Betracht:

- Schmiedeeiserne Kreuze
- Natur- und Kunststeine
- Heimisches Holz

Die Verwendung von mehr als 2 verschiedenen Werkstoffen je Denkmal ist nicht gestattet.

4. Die Inschrift ist sinnvoll und in einfachem Wortlaut zu gestalten. Für die Urnenwand-Gräber sind die von der Gemeinde gestellten Abdeckplatten zu verwenden und mit dem Namen sowie dem Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen zu beschriften. Es ist eine einheitliche, von der Gemeinde festgesetzte Schriftart und Größe zu verwenden. Die Beschriftung hat von einem von der Gemeinde autorisierten Unternehmen zu erfolgen.

5. Die Denkmalsockel sind direkt so auf die in jeder Grabreihe (außer bei Kindergräbern) eingebauten Betontraversen zu stellen, dass die erforderliche Standfestigkeit gewährleistet ist. Eine starre oder chemische Verbindung des Sockels mit der Traverse ist nicht gestattet.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, nicht standsichere Grabmäler zur Vermeidung von Gefahren auf Kosten des Benützungsberechtigten entsprechend abzusichern oder entfernen zu lassen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.
7. Nach Ablauf des Benützungsrechtes sind Denkmäler, Einfassung und Grabschmuck gemäß § 40 Abs. 4 Bestattungsgesetz, LGBL. 58/1969 i.d.g.F innerhalb von drei Monaten zu entfernen.

§ 7

Errichtung eines Grabmales - Genehmigungspflicht -

1. Das Aufstellen/Abändern von Grabmälern und Einfassungen bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Vor Erteilung der Genehmigung ist der Beginn genehmigungspflichtiger Arbeiten verboten.
2. Das Ansuchen ist beim Gemeindeamt einzureichen. Es hat die Namen des Benützungsberechtigten und des beauftragten Gewerbetreibenden, die Bezeichnung der Grabstätte sowie genaue Angaben über den vorgesehenen Werkstoff und dessen Bearbeitung zu enthalten. Ferner ist dem Ansuchen ein Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 samt der vorgesehenen Beschriftung mit Angabe der Schriftart in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf Verlangen sind der Gemeinde Material- und Schriftmuster sowie Modelle insbesondere für figürliche Arbeiten vorzulegen.
3. Die Genehmigung ist - ohne Rücksicht auf eine etwa schon erfolgte Bestellung oder Lieferung - zu versagen, wenn Grabmal oder Einfassung den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung widersprechen.

§ 8

Grabschmuck

1. Die Grabstätten können von den Benützungsberechtigten so geschmückt oder bepflanzt werden, dass das Gesamtbild des Friedhofes nicht negativ beeinträchtigt wird. Die Benützungsberechtigten haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die Pflanzen die jeweilige Grabeinfassung seitlich nicht überragen.
2. Verwelkte Blumen/Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern, wenn sie nicht im Sinne der geltenden Müllabfuhrverordnung häuslich entsorgt werden.
3. An und auf der gesamten Urnenwand ist das Anbringen von Blumenschmuck oder anderen Gegenständen nicht erlaubt. Vor der Urnenwand sind Blumengebinde und Blumenschalen (1 Gebinde pro Urnenwandgrab) mit einer Gesamthöhe von max. 20 cm zugelassen. Die Friedhofverwaltung ist berechtigt, Blumenschmuck vor der Urnenwand zu entfernen, sofern dies zur Einhaltung der Friedhofordnung erforderlich ist. Ein Kostenersatz des betroffenen Grabstättenbesitzers kann daraus nicht abgeleitet werden. Innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen nach einer Urnenbeisetzung können Kränze und Blumengebinde auf von der

Friedhofverwaltung bereitgestellten Vorrichtungen beiderseits neben der Urnenwand belassen werden. Für den gesamten Bereich der Urnenwand ist ein Weihwasser-Gefäß vorhanden. Das Aufstellen weiterer Gefäße ist daher untersagt.

§ 9

Benützungsrechte

1. Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Zuweisung durch die Friedhofverwaltung erworben. Der Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte kann nur bei einem Todesfall gestellt werden. Er ist abzuweisen, wenn dieser vor dem eigentlichen Bedarf gestellt wird. Die Gemeindevertretung kann bei besonders berücksichtigungswürdigen Umständen den Erwerb einer Grabstätte zu einem früheren Zeitpunkt gestatten.
2. Die Dauer der Benützungsrechte (§§ 38 ff BestattungsgG) für alle Grabstätten einschließlich der Urnengräber und der Urnenwand-Gräber wird grundsätzlich mit 15 Jahren festgelegt.
3. Endet das Benutzungsrecht vor Ablauf der Mindestruhefrist, ist es verlängerbar für
 - alle Gräber mindestens bis zum Ablauf der Mindestruhefrist des zuletzt Verstorbenen. Nach Ablauf dieser Frist ist auf Antrag eine Verlängerung um jeweils 15 Jahre möglich.
4. Nach Inkrafttreten dieser Friedhofordnung können Benutzungsrechte nur noch nach diesen Bestimmungen erworben werden.

§ 10

Übertragung von Benützungsrechten

1. Das Benützungsrecht ist vom Bürgermeister auf Antrag des Benützungsberechtigten anderen Personen zuzuweisen, wenn es weiterhin für eine Person in Anspruch genommen wird, für deren Bestattung der Friedhof nach der Friedhofsordnung bestimmt ist.
2. Ein Benützungsrecht kann nicht aufgeteilt werden und ist auch im Rahmen einer Übertragung gem. nur an eine Einzelperson möglich.

§ 11

Erlöschen von Benützungsrechten

Das Benützungsrecht an einem Familiengrab erlischt:

- a) wenn die Berechtigungszeit abgelaufen ist und nicht oder nicht rechtzeitig um Verlängerung angesucht wurde;
- b) wenn der Berechtigte die Grabstätte vernachlässigt und sich trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung weigert, seinen Verpflichtungen nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung nachzukommen;
- c) mit der Auflösung des Friedhofes;
- d) wenn darauf schriftlich verzichtet wird
- e) im Falle des § 12 Abs. 2

Mit Erlöschen des Benützungsrechtes fällt dieses ohne Anspruch auf Entschädigung an die Friedhofverwaltung zur freien und weiteren Verfügung zurück.

§ 12

Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhefrist beträgt bei Leichen grundsätzlich 15 Jahre. Diese Mindestruhefrist wird analog auch für Urnengräber und Urnenwandgräber festgesetzt.
2. Die Mindestruhezeit kann im begründeten Einzelfall auf Antrag des Berechtigten durch Verfügung der Gemeindevertretung verkürzt werden. Die Gemeinde hat vor einer Entscheidung das im Sinne des Sanitätsgesetzes zuständige Organ (z. B. Gemeindefeldarzt) zu hören.

§ 13

Ordnungsvorschriften

1. Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Gemeinde und deren Organen ist Folge zu leisten.
2. Verboten ist insbesondere
 - a) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür eigens vorgesehenen Behälter;
 - b) das Mitnehmen oder Anbinden von Tieren im ganzen Areal einschließlich der Einfriedungen (Friedhofmauer, Zäune, Gatter usw.);
 - c) das Anbieten gewerblicher Dienste aller Art, insbesondere das Feilbieten von Blumen etc.;
 - d) das Verteilen von Druckschriften oder Zeitungen (Ausnahme: Drucksorten im Zusammenhang mit Begräbnissen);
 - e) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen solcher im Friedhof (Ausnahme berufliche Tätigkeit, z.B. Bestatter oder Gärtner);
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen das Ausheben von Grabstätten oder unaufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.
3. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen kleinere Reparaturarbeiten (Nachbeschriftungen usw.), ist der Gemeinde vor Beginn derselben zu melden. Unternehmen, die diese Vorschrift missachten, kann das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Gleiches gilt auch für die Dienstnehmer derselben.
4. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Personen nicht behindert werden. Finden Trauerzeremonien oder Festakte in der Nähe der Arbeitsstelle statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
5. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen usw. darf im Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden.
6. Die Grabmäler sind montagefertig auf den Friedhof zu bringen.
7. Die Lagerung von Grabmälern und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und anderem Gerät auf dem Friedhofsareal ist verboten.

§ 14

Benützung der Leichenhalle

1. Die Leichenhalle ist zur Unterbringung von Leichen und Urnen bis zu deren Beisetzung bestimmt.
2. Die Benützung der Leichenhalle zur Aufbahrung der Leiche vor der Beerdigung ist grundsätzlich vorgeschrieben, mit Ausnahme des § 3 Abs. 4.
3. Das Verbringen von Leichen (Urnen) zur Leichenhalle darf nur durch einen befugten Bestatter erfolgen.
4. Leichen von Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, schon stark in Verwesung übergegangene oder entstellte Leichen sind in luftdicht verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen.
5. Für Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Friedhofsverwaltung keinerlei Haftung.
6. Der Besuch der Leichenhalle ist nur während der Aufbahrung gestattet. Außerhalb derselben bleibt die Leichenhalle geschlossen.

§ 15

Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Mellau.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und diese Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten, insbesondere die Zuweisung von Grabmälern;
 - b) die Überwachung der Einhaltung der Friedhofsordnung;
 - c) die Vorschreibung der Grabstätten- und Benützungsgebühren im Rahmen der Friedhofgebührenverordnung;

§ 16

Friedhofgebühren

Für die Benützung von Friedhofseinrichtungen (Grabstätten, Leichenhalle usw.) sind Gebühren an die Gemeinde zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Gemeindevertretung im Sinne des § 42 BestattungsgG., LGBL. 58/1969 i.d.g.F. festgesetzt. Die jeweils geltende Gebührenordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 17

Strafbestimmungen

Personen, die den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandeln, sind nach § 65 Abs. 1, lit c Bestattungsgesetz zu bestrafen.

§ 18 **Haftungsansprüche**

Die Gemeinde Mellau übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf, Elementarereignisse, Beschädigung durch Dritte, umstürzende Grabmäler, Zufall oder sonst entstehen. Insbesondere haftet sie nicht für Diebstähle von privatem Eigentum (Denkmalteile, Blumen, Kränze, Gerätschaften usw.)

§ 19 **Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

Der Bürgermeister

Tobias Bischofberger
(Tobias Bischofberger)



Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
6900 Bregenz

GEMEINDE MELLAU	
angeschlagen am:	21.12.
abgenommen am:	4.1.